



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr
Zl. EB 7709-1-II/7-83

Wien, 1983 02 03

Betr.: Angaben für Seilbahnantriebe
in den Bauentwurfsunterlagen

Um Projekte für den Neu- und Umbau von Seilbahnen rechtzeitig umfassend beurteilen zu können, müssen die Leistungsangaben für den Antrieb aus den Bauentwurfsunterlagen deutlich hervorgehen, wobei die Wirkungsgrade und Schwungmomente des Antriebes zu berücksichtigen sind. Ferner ist die zu erwartende Eigenverzögerung der Seilbahn zu ermitteln. Im Bauentwurf müssen dafür über die bisherige seilbahntechnische Berechnung hinaus nachstehende Angaben enthalten sein:

1. Eigenverzögerung der unbelasteten und der einseitig vollbelasteten Seilbahn. Auf Grund der bisherigen Betriebserfahrungen sollte dafür bei Umlaufbetrieb ein Verzögerungswert von $0,6 \text{ m/s}^2$ nicht wesentlich überschritten werden, damit bei Wirkung der mechanischen Antriebsbremsen in allen Belastungsfällen ein zumutbares Bremsverhalten der Seilbahn erwartet werden kann.
2. Erforderliche Leistung des Antriebsmotors bezogen auf dessen Wellendrehzahl mit Angabe der zugehörigen Nennfahrgeschwindigkeiten. Angaben sind erforderlich für den Betrieb sowie für das Anfahren und Bremsen in den ungünstigsten Belastungsfällen; die Anfahrbeschleunigung und die Bremsverzögerung sind anzuführen. Aus betrieblichen Gründen und wirtschaftlichen Erwägungen ist für den Halt-Befehl ein Verzögerungswert von etwa $0,4 \text{ m/s}^2$ anzustreben.
3. Anstelle der bisher in der seilbahntechnischen Berechnung angenommenen doppelten Streckenreibung ist wegen wechselnder Betriebsverhältnisse bei der Auswahl des Antriebsmotors ein Zuschlag von etwa 10 % der rechnerisch erforderlichen Leistung zu berücksichtigen; die Seehöhe des Aufstellungsortes ist weiterhin zu beachten.
4. Für den Notantrieb sind die erforderlichen Leistungsdaten in ähnlicher Weise anzugeben.

Für den Bundesminister:

Dr. Wrbka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: